

**Gesetz über die Rechtsverhältnisse  
der Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt  
(Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt - AbgG LSA).**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2002 (GVBl. LSA S. 270),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 390)

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt I - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag**

§ 1 - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag

**Abschnitt II - Mitgliedschaft im Landtag und Beruf**

§ 2 - Schutz der freien Mandatsausübung

§ 3 - Wahlvorbereitungsurlaub

§ 4 - Berufs- und Betriebszeiten

§ 5 - Mitglieder anderer Vertretungen

**Abschnitt III - Entschädigung der Abgeordneten und Versorgung**

***Titel 1 - Entschädigung***

§ 6 - Entschädigung

***Titel 2 - Aufwandsentschädigung***

§ 7 - Grundsatz

§ 8 - Kostenpauschale

§ 9 - Reisekostenerstattung

§ 10 - (weggefallen)

§ 11 - Übernachtungsgeld

§ 12 - Freifahrtberechtigung und Fahrtkostenerstattung

§ 13 - Behinderte Abgeordnete

§ 14 - (weggefallen)

§ 15 - Wegfall des Anspruchs auf Aufwandsentschädigung

***Titel 3 - Leistungen nach Ausscheiden aus dem Landtag***

- § 16 - Übergangsgeld
- § 17 - Anspruch auf Altersentschädigung
- § 18 - Höhe der Altersentschädigung
- § 19 - (weggefallen)
- § 20 - Gesundheitsschäden
- § 21 - Versorgungsabfindung
- § 22 - Überbrückungsgeld für Hinterbliebene
- § 23 - Hinterbliebenenversorgung
- § 24 - Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

***Titel 4 - Zuschuss zu den Kosten in Krankheitsfällen, Unterstützungen***

- § 25 - Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen
- § 26 - Unterstützungen

***Titel 5 - Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge***

- § 27 - Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge

***Titel 6 - Gemeinsame Vorschriften***

- § 28 - Bericht über die Angemessenheit der Leistungen an Abgeordnete
- § 29 - Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsvorschriften
- § 30 - Verzicht, Übertragbarkeit und Pfändung
- § 31 - (weggefallen)
- § 32 - Begriffsbestimmungen

**Abschnitt IV - Angehörige des öffentlichen Dienstes im Landtag**

***Titel 1 - Wahlvorbereitungsurlaub***

- § 33 - Wahlvorbereitungsurlaub

***Titel 2 - Abgeordnete mit einem mit dem Mandat unvereinbaren Amt***

- § 34 - Unvereinbare Ämter
- § 35 - Ruhen der Rechte und Pflichten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis
- § 36 - Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats
- § 37 - Dienstzeiten im öffentlichen Dienst
- § 38 - Beförderungsverbot

§ 39 - Entlassung

§ 40 - Wahlbeamte auf Zeit

§ 41 - Richter und Angestellte des öffentlichen Dienstes

***Titel 3 - Abgeordnete mit einem mit dem Mandat vereinbaren Amt***

§ 42 - weggefallen

§ 43 - weggefallen

§ 44 - weggefallen

§ 45 - weggefallen

**Abschnitt V - Unabhängigkeit der Abgeordneten**

§ 46 - Verhaltensregeln

**Abschnitt Va - Wahrung des Ansehens des Landes Sachsen-Anhalt, des Landtages und seiner Mitglieder**

§ 46a - Überprüfung der Mitglieder des Landtages

**Abschnitt VI - Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 47 - Übergangsvorschriften

§ 47a - Übergangsvorschrift zur Altersentschädigung

§ 48 - (In-Kraft-Treten)

**Ausführungsbestimmungen zur Bereitstellung von Informations- und Kommunikationstechnik**

**Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenerstattung**

**Ausführungsbestimmungen für Abgeordnete mit Behinderungen**

**Abschnitt I**  
**Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag**

§ 1

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag

- (1) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag regeln sich nach den Vorschriften des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) (weggefallen)

**Abschnitt II**  
**Mitgliedschaft im Landtag und Beruf**

§ 2

Schutz der freien Mandatsausübung

- (1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat im Landtag zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben.
- (2) Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat sowie der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig. Es ist besonders unzulässig, den Abgeordneten gegen seinen Willen zu beurlauben.
- (3) Eine Kündigung oder Entlassung im Zusammenhang mit der Annahme oder Ausübung des Mandats ist unzulässig. Eine Kündigung ist im Übrigen nur aus wichtigem Grund zulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ der Partei oder mit der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch frühestens drei Jahre nach Beginn der laufenden Wahlperiode des Landtages, im Fall der Auflösung des Landtages vor Ende dieser Frist, frühestens mit seiner Auflösung. Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort.

§ 3

Wahlvorbereitungsurlaub

Einem Bewerber um einen Sitz im Landtag ist zur Vorbereitung seiner Wahl innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag auf Antrag Urlaub bis zu zwei Monaten zu gewähren. Ein Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes besteht für die Dauer der Beurlaubung nicht.

#### § 4

#### Berufs- und Betriebszeiten

Die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag ist nach Beendigung des Mandats auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit anzurechnen. Ansprüche aus betrieblicher oder überbetrieblicher Altersversorgung vor Übernahme des Mandats bleiben bestehen.

#### § 5

#### Mitglieder anderer Vertretungen

Die §§ 2 bis 4 gelten auch zugunsten von Mitgliedern anderer Landesparlamente im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

### **Abschnitt III**

### **Entschädigung der Abgeordneten und Versorgung**

#### ***Titel 1***

#### ***Entschädigung***

#### § 6

#### Entschädigung

(1) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung von 3 937 Euro. Diese Entschädigung beträgt ab dem 1. Januar 2005 4212 Euro und ab dem 1. Januar 2006 4487 Euro.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten erhalten für die Zeit der Ausübung dieser parlamentarischen Funktionen eine zusätzliche Entschädigung. Diese beträgt für die Präsidentin oder den Präsidenten das Einfache und für die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten die Hälfte der Entschädigung nach Absatz 1.

(3) Der Auszahlungsbetrag der Entschädigung nach Absatz 1 und der zusätzlichen Entschädigung nach Absatz 2 vermindert sich in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen nach § 25 gewährten Zuschüsse vom 1. Januar 1995 an um ein Dreihundertfünfundsechzigstel, es sei denn, dass Beiträge in voller Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur Pflegeversicherung bereits aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage wegen einer unselbständigen Beschäftigung entrichtet werden.

**Titel 2**  
**Aufwandsentschädigung**

§ 7  
Grundsatz

(1) Ein Abgeordneter erhält zur Abgeltung der durch das Mandat veranlassten Aufwendung eine Amtsausstattung als Aufwandsentschädigung, die Geld- und Sachleistungen umfasst.

(2) Der Abgeordnete hat Anspruch auf einen angemessenen und eingerichteten Büroarbeitsplatz in den vom Landtag genutzten Gebäuden. Dasselbe gilt für eine Übernachtungsgelegenheit, soweit diese in den vom Landtag genutzten Gebäuden vorhanden ist.

(3) Zur Amtsausstattung gehören auch:

a) die kostenlose Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen in den vom Landtag genutzten Gebäuden,

b) die Bereitstellung von Informations- und Kommunikationstechnik, einschließlich der Kosten für den Zugang zum Landesdatennetz, in den Büros nach § 8 Abs. 3 sowie

c) die Inanspruchnahme sonstiger vom Landtag zur Verfügung gestellter Leistungen.

Das Nähere regelt der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat in Ausführungsbestimmungen. Insbesondere sollen Festlegungen über die Festsetzung eines Höchstbetrages, die Ausstattungsstandards sowie die Art und Weise der Überlassung der Informations- und Kommunikationstechnik getroffen werden.

§ 8  
Kostenpauschale

(1) Ein Abgeordneter erhält monatlich eine Pauschale in Höhe von 997 Euro für allgemeine Kosten, die sich aus seiner Stellung als Abgeordneter ergeben (Kostenpauschale). Ein Abgeordneter, der als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung Amtsbezüge bezieht, erhält 20 v. H. der Kostenpauschale.

(2) Einem Abgeordneten werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern bis zur Höhe des Betrages ersetzt, der dem Bruttoarbeitsentgelt eines Angestellten des Landes in der Vergütungsgruppe BAT-O

VI b (6. Lebensaltersstufe, Ortsklassenzuschlag nach Tarifklasse II, Stufe 3) in der jeweils geltenden Fassung entspricht; erstattet werden auch die daraus resultierenden Arbeitgeberanteile und Beitragszuschüsse zur gesetzlichen Sozialversicherung, Aufwendungen für das Urlaubsgeld und die Sonderzuwendung in Höhe der für das Land geltenden Bestimmungen sowie vermögenswirksame Leistungen. Der Anspruch entfällt, soweit ein Abgeordneter Leistungen Dritter erhält. Ist der Mitarbeiter mit dem Abgeordneten verheiratet, bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert, werden Aufwendungen für die Beschäftigung nicht gezahlt. Satz 3 ist für die Dauer der dritten Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt nicht auf Beschäftigungsverhältnisse anzuwenden, die vor dem 10. Juni 1999 schriftlich begründet wurden.

(3) Für die Ersteinrichtung eines angemessenen Büros an einem Ort seiner Wahl im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhält ein Abgeordneter, der erstmals Mitglied des Landtages wird, auf Antrag und Nachweis der Aufwendungen einen einmaligen Zuschuss von höchstens 1 534 Euro. Die Kosten für die Unterhaltung eines Büros, insbesondere für Miete, Heizung, Reinigung, Energie, Wasser, Abwasser, Gebühren für Telekommunikation, Porti und Büromaterial, werden auf Antrag monatlich pauschal mit 383 Euro abgegolten.

(4) Vorsitzende der ständigen Ausschüsse, Vorsitzende der zeitweiligen Ausschüsse sowie Vorsitzende der Ausschüsse eigener Art erhalten für die Zeit der Ausübung dieser parlamentarischen Funktionen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 350 Euro. Dasselbe gilt für Vorsitzende der Unterausschüsse, wenn der Ältestenrat der Zahlung zustimmt.

## § 9

### Reisekostenerstattung

(1) Ein Abgeordneter, der im Auftrag des Präsidenten oder im Auftrag eines Ausschusses mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten in Wahrnehmung des Mandats außerhalb seines Wohnortes tätig wird, erhält Reisekostenerstattung in sinngemäßer Anwendung des Bundesreisekostengesetzes wie ein Landesbeamter in der höchsten Besoldungsgruppe mit der Maßgabe, dass an Stelle des Betrages der Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz der Betrag nach § 12 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes tritt. Entsprechende Zahlungen erhält ein Abgeordneter, der im Auftrag einer Fraktion in Wahrnehmung seines Mandates tätig wird; die Fraktionen erhalten dafür im Benehmen mit dem Ältestenrat Mittel, die im Haushaltsplan insoweit ausgewiesen sind. Fraktionslose Abgeordnete werden den fraktionsangehörigen Abgeordneten finanziell gleichgestellt. Das Nähere regelt der

Präsident in Ausführungsbestimmungen.

(2) Bei Auslandsreisen kann der Präsident in Ausnahmefällen die Erstattung nachgewiesener notwendiger Mehrkosten genehmigen.

§ 10  
(weggefallen)

§ 11  
Übernachtungsgeld

(1) Übernachtet ein Abgeordneter wegen der Teilnahme an Sitzungen des Landtages, des Ältestenrates, eines Ausschusses, einer Fraktion oder eines Gremiums einer Fraktion außerhalb seines Wohnortes, wird ein Übernachtungsgeld in Höhe von 20 Euro je Übernachtung gezahlt. Das Gleiche gilt, wenn ein Abgeordneter in Ausübung seines Mandats an einer sonstigen Veranstaltung in den vom Landtag genutzten Gebäuden teilnimmt. Weist ein Abgeordneter höhere Übernachtungskosten nach, so sind ihm diese zu erstatten. Der Präsident setzt im Benehmen mit dem Ältestenrat einen Höchstbetrag fest.

(2) Anstelle der Zahlung von Übernachtungsgeld nach Absatz 1 werden auf Antrag 75 v. H. der nachgewiesenen Kosten für eine Zweitwohnung am Sitz des Landtages, höchstens monatlich 256 Euro erstattet.

(3) Steht dem Abgeordneten eine Übernachtungsmöglichkeit im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 in den vom Landtag genutzten Gebäuden zur Verfügung, wird Übernachtungsgeld nicht gezahlt.

§ 12  
Freifahrtberechtigung und Fahrtkostenerstattung

(1) Die Abgeordneten sind berechtigt, die regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt kostenlos zu benutzen. Das gilt auch für Reisen zwischen Orten in Sachsen-Anhalt und der Bundeshauptstadt sowie dem Sitz der Bundesregierung oder des Bundesrates. Satz 1 findet auch Anwendung für Fahrten zur Teilnahme an den in Absatz 2 Satz 1 genannten Sitzungen, soweit diese außerhalb von Sachsen-Anhalt stattfinden.

(2) Benutzt ein Abgeordneter für Fahrten zur Teilnahme an Sitzungen des Landtages, des Ältestenrates, eines Ausschusses, einer Fraktion oder eines Gremiums einer Fraktion ein Kraftfahrzeug auf seine Kosten, erhält er auf Antrag und Nachweis eine Fahrtkostenerstattung für jeden gefahrenen Kilometer der verkehrsüblichen

Fahrstrecke zwischen seiner Wohnung und dem Sitzungsort in Höhe von 0,27 Euro. Das Gleiche gilt, wenn ein Abgeordneter an sonstigen Veranstaltungen des Landtages oder eines Ausschusses teilnimmt.

(3) Legt ein Abgeordneter eine Strecke teils mit einem Kraftfahrzeug auf seine Kosten, teils mit einem regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel zurück, so ist die Entschädigung anteilig nach den Absätzen 1 und 2 zu gewähren.

(4) Ein Abgeordneter, dem das Land einen Personenkraftwagen zur ausschließlichen Benutzung zur Verfügung stellt, erhält keine Fahrtkostenerstattung nach den Absätzen 2 und 3.

### § 13

#### Behinderte Abgeordnete

Für Abgeordnete, die aufgrund ihrer Behinderung nur unter besonders erschwerten Bedingungen das Mandat wahrnehmen können, trifft der Präsident im Einvernehmen mit dem Ältestenrat besondere Regelungen insbesondere für die Erstattung der zum Beispiel durch Begleitpersonen verursachten Kosten.

### § 14

(weggefallen)

### § 15

#### Wegfall des Anspruchs auf Aufwandsentschädigung

Ein Abgeordneter, der nach Ablauf des 45. Monats einer Wahlperiode in den Landtag eintritt, hat keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 8 bis 13, wenn der Landtag seine Tätigkeit bereits abgeschlossen hat.

## **Titel 3**

### **Leistungen nach Ausscheiden aus dem Landtag**

### § 16

#### Übergangsgeld

(1) Ein Abgeordneter erhält nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag Übergangsgeld, sofern er dem Landtag mindestens ein Jahr angehört hat. Das Übergangsgeld wird in Höhe der zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblichen Entschädigung

nach § 6 Abs. 1 für mindestens drei Monate gewährt. Für jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag wird das Übergangsgeld für einen weiteren Monat, höchstens für zwei Jahre gewährt. Zeiten, für die bereits Übergangsgeld gezahlt worden ist, bleiben unberücksichtigt. Bei der Berechnung der Mandatsdauer nach Satz 3 wird ein verbleibender Rest von mehr als einem halben Jahr als volles Jahr gezählt. Auf Antrag ist das Übergangsgeld zum halben Betrag für den doppelten Zeitraum zu zahlen.

(2) Entschädigungen sowie Altersentschädigungen aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag oder einem Parlament eines anderen Landes werden auf das Übergangsgeld angerechnet. Das gilt auch für Amtsbezüge als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung, für Erwerbseinkommen und für Erwerbserstatzeinkommen, Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis sowie für Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst und Renten. Nicht angerechnet werden Bezüge aus ehrenamtlicher Tätigkeit.

(3) Tritt ein ehemaliger Abgeordneter wieder in den Landtag ein, so ruht bei monatlicher Zahlung der Anspruch nach Absatz 1. Der Anspruch ruht auch, solange der ehemalige Abgeordnete Entschädigung als Abgeordneter des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder des Parlaments eines anderen Landes bezieht.

(4) Stirbt ein ehemaliger Abgeordneter, so werden die Leistungen nach Absatz 1 an seine Hinterbliebenen im Sinne von § 18 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes fortgesetzt, wenn Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz nicht entstehen; sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in § 18 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes maßgebend.

(5) Absatz 1 gilt nicht, wenn ein Abgeordneter die Mitgliedschaft aufgrund des § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 5 und 7 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verliert. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn ein Fall des Verlustes der Wählbarkeit nach § 3 Nr. 2 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vorliegt.

## § 17

### Anspruch auf Altersentschädigung

Ein ehemaliger Abgeordneter erhält nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag eine Altersentschädigung, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat. Mit dem Beginn des neunten Jahres und für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft im Landtag entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung jeweils ein Lebensjahr früher, frühestens jedoch mit Vollendung des 55. Lebensjahres.

## § 18

## Höhe der Altersentschädigung

Die Altersentschädigung beträgt für jedes angefangene Jahr der Mitgliedschaft im Landtag 3 v. H. der Entschädigung nach § 6 Abs. 1, höchstens jedoch 69 v. H.

## § 19

(weggefallen)

## § 20

## Gesundheitsschäden

(1) Hat ein Abgeordneter während seiner Zugehörigkeit zum Landtag Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, dass er sein Mandat und bei seinem Ausscheiden aus dem Landtag die bei seiner Wahl zum Landtag ausgeübte oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht ausüben kann, so erhält er unabhängig von den in § 17 vorgesehenen Voraussetzungen eine Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 18 richtet, mindestens jedoch 30 v. H. der Entschädigung nach § 6 Abs. 1. Ist der Gesundheitsschaden durch einen Unfall in Ausübung oder in Folge des Mandats eingetreten, so erhöht sich die Entschädigung nach Satz 1 um 20 v. H.; der Höchstsatz nach § 18 gilt entsprechend.

(2) Erleidet ein ehemaliger Abgeordneter Gesundheitsschäden im Sinne des Absatzes 1, so erhält er unabhängig vom Lebensalter die Altersentschädigung in der in § 18 vorgesehenen Höhe.

(3) Der Gesundheitsschaden ist durch das Gutachten einer öffentlich-rechtlichen Krankenanstalt nachzuweisen. Das Gutachten wird ersetzt durch den Bescheid über Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder durch den Bescheid über Dienstunfähigkeit im Sinne des Beamtenrechts.

(4) Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur auf Antrag gewährt. Für zurückliegende Zeiten werden diese Leistungen höchstens für drei Monate vor dem Monat gewährt, in dem der Antrag beim Präsidenten des Landtages eingegangen ist.

(5) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 erlöschen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nachträglich entfallen. Zum Nachweis für das Fortbestehen dieser Voraussetzungen kann im Abstand von fünf Jahren oder bei konkreten Anhaltspunkten jederzeit eine Nachbegutachtung gemäß Absatz 3 verlangt werden.

(6) Erwerbseinkommen, die trotz Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erzielt wurden, sind auf die Altersentschädigung anzurechnen; nach Antragstellung jedoch nur, soweit sie 10 v. H. der Entschädigung nach § 6 Abs. 1 übersteigen.

## § 21

### Versorgungsabfindung

(1) Eine Versorgungsabfindung wird auf Antrag gezahlt, wenn ein Abgeordneter seine Mitgliedschaft im Landtag aufgrund des § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 5 und 7 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verliert. Diese beträgt für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Landtag 100 v. H. des für diesen Monat jeweils geltenden Höchstbeitrages zur Rentenversicherung der Angestellten.

(2) Werden die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, wird die Versorgungsabfindung jedoch nicht in Anspruch genommen, erfolgt auf Antrag für die Dauer der Mitgliedschaft im Landtag in entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 7 und 8 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages eine Nachversicherung zur gesetzlichen Rentenversicherung.

(3) Anstelle der Versorgungsabfindung nach Absatz 1 wird die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag für Beamte oder Richter des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts berücksichtigt.

(4) Im Falle des Wiedereintritts in den Landtag werden die Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag, für die ein Ausgleich nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt wurde, bei der Berechnung der Höhe der Altersentschädigung nicht berücksichtigt.

## § 22

### Überbrückungsgeld für Hinterbliebene

(1) Stirbt ein Abgeordneter, so erhalten sein überlebender Ehegatte, die leiblichen Abkömmlinge sowie die angenommenen Kinder Überbrückungsgeld in Höhe der zweifachen Entschädigung nach § 6 Abs. 1. Der Auszahlungsbetrag des Überbrückungsgeldes vermindert sich vom 1. August 2004 an um 1 050 Euro. An wen die Zahlungen zu leisten sind, bestimmt der Präsident; sind mehrere Berechtigte vorhanden, ist das Überbrückungsgeld in der Regel in der Reihenfolge der Aufzählung in Satz 1 zu gewähren. Sind Hinterbliebene im Sinne des Satzes 1 nicht vorhanden, so wird auf Antrag sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit getragen haben, das Überbrückungsgeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt.

(2) Stirbt ein ehemaliger Abgeordneter in der Zeit, in der ihm Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung zusteht, so erhalten die Angehörigen im Sinne des Absatzes

zes 1 Satz 1 Überbrückungsgeld in Höhe des zweifachen Betrages der Altersentschädigung, auf die der ehemalige Abgeordnete Anspruch oder eine Anwartschaft hatte. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Hinterbliebenen eines Abgeordneten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erhalten die noch nicht abgerechneten Leistungen nach diesem Gesetz, soweit sie im Zeitpunkt des Todes fällig waren. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Überbrückungsgelder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährt werden, sind anzurechnen.

### § 23

#### Hinterbliebenenversorgung

(1) Der überlebende Ehegatte eines Abgeordneten oder ehemaligen Abgeordneten erhält 60 v. H. der nach § 18 berechneten Altersentschädigung, auch wenn der Abgeordnete oder ehemalige Abgeordnete im Zeitpunkt des Todes die Altersvoraussetzung nach § 17 noch nicht erfüllt hatte.

(2) Hat ein nach Absatz 1 Berechtigter selbst Anspruch auf Entschädigung nach § 6 Abs. 1, wird die Hinterbliebenenversorgung auf die Entschädigung angerechnet.

(3) Die leiblichen und die angenommenen Kinder eines verstorbenen Abgeordneten oder ehemaligen Abgeordneten erhalten unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Waisengeld. Es beträgt für die Vollwaisen 20 und für die Halbwaisen 13 v. H. der zugrunde zu legenden Altersentschädigung.

### § 24

#### Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind für die Versorgung die für die Beamten geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

### **Titel 4**

#### **Zuschuss zu den Kosten in Krankheitsfällen, Unterstützungen**

### § 25

#### Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen

(1) Die Abgeordneten und die Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz erhalten einen Zuschuss zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburts-

fällen in sinngemäßer Anwendung der Beihilfevorschriften für Landesbeamte, sofern sich ein Anspruch auf Beihilfe nicht aus anderen landesrechtlichen oder bundesrechtlichen Vorschriften ergibt.

(2) Anstelle des Anspruchs auf den Zuschuss nach Absatz 1 erhalten die Mitglieder und Versorgungsempfänger einen Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen, wenn der Arbeitgeber keine Beiträge nach § 249 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zahlt oder kein Anspruch auf einen Beitragszuschuss nach § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht. Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und entweder den darauf entfallenden Krankenversicherungsbeitrag nach § 249a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nur zur Hälfte tragen oder gemäß § 106 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch einen Beitragszuschuss beziehen, erhalten für diesen rentenbezogenen Krankenversicherungsbeitrag keinen Zuschuss. Als Zuschuss ist die Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Krankenversicherungsbeitrages zu zahlen. Besteht die Mitgliedschaft nicht ausschließlich in einer gesetzlichen Krankenkasse gemäß § 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, beträgt der Zuschuss höchstens die Hälfte des Höchstbetrages der im Fall der Versicherungspflicht zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse.

(3) Der Anspruch auf den Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen nach Absatz 2 schließt bei Mitgliedern des Landtages den Anspruch auf einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Pflegeversicherungsbeitrages ein, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbetrages der sozialen Pflegeversicherung.

(4) Die Entscheidung darüber, ob der Abgeordnete anstelle der Leistungen nach Absatz 1 den Zuschuss nach Absatz 2 in Anspruch nehmen will, hat der Abgeordnete dem Präsidenten innerhalb von vier Monaten nach Annahme des Mandats mitzuteilen. An diese Entscheidung ist der Abgeordnete bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Annahme des Mandats gebunden. Teilt er bis zum Ablauf dieser Frist dem Präsidenten keine andere Entscheidung für den Rest der Wahlperiode mit, so gilt die Entscheidung für die Dauer der Wahlperiode. Versorgungsempfänger haben die Entscheidung dem Präsidenten innerhalb von vier Monaten nach Zustellung des Versorgungsbescheides mitzuteilen; sie bleiben an diese Entscheidung gebunden.

(5) Der Zuschuss nach den Absätzen 1 bis 3 wird auch gewährt für die Dauer des Bezuges von Übergangsgeld nach § 16, mindestens jedoch für die Dauer von sechs Monaten nach Ausscheiden aus dem Landtag. Besteht ein Anspruch auf einen Zuschuss auch nach § 27 des Abgeordnetengesetzes des Bundes, so ruht der Anspruch nach diesem Gesetz.

(6) Versorgungsempfänger im Sinne dieser Vorschrift ist ein ehemaliger Abgeordneter, der Altersentschädigung bezieht oder dessen Anspruch auf Altersentschädigung deshalb ruht, weil er Übergangsgeld bezieht, sowie ein Bezieher von Hinterbliebenenversorgung.

## § 26

### Unterstützungen

Der Präsident kann in besonderen wirtschaftlichen Notfällen Abgeordneten einmalige Unterstützungen, ausgeschiedenen Abgeordneten und deren Hinterbliebenen einmalige Unterstützungen und laufende Unterhaltszuschüsse gewähren.

## **Titel 5**

### **Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge**

## § 27

### Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge

- (1) Haben Abgeordnete neben ihrer Entschädigung nach § 6 Abs. 1 Anspruch auf
- a) Amtsbezüge als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
  - b) Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst,
  - c) Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis,
  - d) Versorgungsbezüge aus der Verwendung im öffentlichen Dienst oder
  - e) Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft zu einem anderen Parlament wird die Entschädigung nach § 6 Abs. 1 um 75 v. H., höchstens jedoch um 50 v. H. der Amtsbezüge, des Einkommens oder der Versorgungsbezüge gekürzt.
- (2) Für die Zeit, für die Abgeordnete eine Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestages erhalten, werden Entschädigungen nach den §§ 6 bis 13 nicht gewährt.
- (3) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben
- a) Amtsbezügen als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
  - b) Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen,
  - c) Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis,

- d) Versorgungsbezügen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst oder
- e) der Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz

zu 50 v. H. des Betrages, um den sie und die anderen Bezüge die Entschädigung nach § 6 Abs. 1 übersteigen. Nach Ablauf des Monats, in dem ein ehemaliger Abgeordneter das 65. Lebensjahr vollendet, erfolgt die Anrechnung von Erwerbseinkommen im Sinne von Satz 1 Buchst. b nur noch bei Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst.

(4) Beziehen ehemalige Abgeordnete Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestages oder des Parlaments eines anderen Landes, ruhen die Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz bis zur Höhe des Betrages der Entschädigung, die sie als Abgeordnete des anderen Parlaments erhalten. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.

(5) Werden Zeiten als Abgeordneter des Landtages von Sachsen-Anhalt bei der Bemessung von Versorgungsbezügen als Mitglied eines anderen Parlaments erfasst, erhalten ehemalige Abgeordnete keine Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz.

(6) Zeiten, in denen ein Abgeordneter zugleich Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung war und aufgrund dieses Amtsverhältnisses Versorgungsansprüche erworben hat, werden bei der Berechnung der Höhe der Altersentschädigung nach diesem Gesetz nicht berücksichtigt, es sei denn, dass bereits eine vollständige Anrechnung auf anderer rechtlicher Grundlage erfolgt. § 16 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(7) Abgeordnete und ausgeschiedene Abgeordnete haben die auf die Entschädigung nach § 6, auf das Übergangsgeld nach § 16 und die Versorgungsleistungen nach diesem Gesetz anzurechnenden Einkünfte gegenüber dem Präsidenten nachzuweisen.

## **Titel 6**

### **Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 28**

#### **Bericht über die Angemessenheit der Leistungen an Abgeordnete**

Die Präsidentin oder der Präsident erstattet dem Landtag einmal in der Wahlperiode spätestens 18 Monate nach dessen Zusammentritt einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung der Abgeordneten. Vor der Erstattung des Berichtes holt der Präsident die Stellungnahme eines Sachverständigengremiums ein, die

er dem Landtag als Unterrichtung übergibt. Die Mitglieder des Sachverständigenremiums werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Ältestenrat für die Dauer einer Wahlperiode berufen.

## § 29

### Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsvorschriften

(1) Zahlungen nach § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 werden vom Beginn des Monats an, in dem die Wahl angenommen worden ist, geleistet, auch wenn die Wahlperiode noch nicht beendet ist. Zahlungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 4 erfolgen ab dem Tag des Eintritts in die besondere parlamentarische Funktion. Zahlungen nach § 8 Abs. 2 und 3, §§ 9, 11, 12, 13, 25 und 26 werden bei Vorliegen der jeweils geregelten Voraussetzungen ab dem Tag der Annahme der Wahl geleistet. Die Leistungen nach § 6 Abs. 1 und 2 und den §§ 8, 13 und 25 werden für einen Monat nur einmal gewährt.

(2) Ausscheidende Abgeordnete erhalten die Leistungen nach § 6 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 und 4 und den §§ 9, 11, 12, 13 und 25 bis zum Ende des Monats, in dem die Wahlperiode endet, oder bis zum Ende des Monats, in dem Abgeordnete vor der Beendigung der Wahlperiode aus dem Landtag ausscheiden. Leistungen nach § 8 Abs. 2 und 3 Satz 2 werden längstens bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Monat des Ausscheidens eines Abgeordneten aus dem Landtag gezahlt.

(3) Die Altersentschädigung wird vom Ersten des Monats, in welchem das anspruchsbegründende Ereignis eintritt, es sei denn, dass für diesen Monat noch Entschädigung nach § 6 gezahlt wird, bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der Berechtigte stirbt.

(4) Während der Zeit, für die der Berechtigte Übergangsgeld bezieht, ruht der Anspruch auf Altersentschädigung in Höhe des gezahlten Übergangsgeldes. Der Anspruch auf Altersentschädigung ruht ferner bei einem späteren Wiedereintritt in den Landtag für die Dauer der Mitgliedschaft.

(5) Altersentschädigung nach diesem Gesetz wird nicht gezahlt, wenn der Abgeordnete oder der ehemalige Abgeordnete seine Mitgliedschaft im Landtag aufgrund des § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 5 und 7 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verliert. Für diese Zeit der Mitgliedschaft im Landtag gilt § 21.

(6) Die Leistungen nach § 6 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 und 3 Satz 2, § 8 Abs. 4, §§ 16, 17, 20, 23 und 25 werden monatlich im Voraus gezahlt. Zahlungen nach § 8 Abs. 2, §§ 9, 11, 12, 21, 22 und 26 erfolgen nach Erfüllung der Voraussetzungen. Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel gezahlt.

### § 30

#### Verzicht, Übertragbarkeit und Pfändung

Ein Verzicht auf die Entschädigung nach § 6 Abs. 1 sowie auf die Aufwandsentschädigung nach den §§ 7 bis 15 ist unzulässig. Die Ansprüche nach den §§ 7 bis 15 sind nicht übertragbar. Der Anspruch auf Entschädigung nach § 6 Abs. 1 und der Anspruch auf Übergangsgeld nach § 16 sind nur bis zur Hälfte übertragbar. Auf diese Hälfte finden die Vorschriften der §§ 850 bis 850h und 850k der Zivilprozessordnung Anwendung.

### § 31

(weggefallen)

### § 32

#### Begriffsbestimmungen

(1) Eine Verwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

(2) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus der Land- und Forstwirtschaft.

(3) Erwerbsersatz Einkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch).

**Abschnitt IV**  
**Angehörige des öffentlichen Dienstes im Landtag**

**Titel 1**  
**Wahlvorbereitungsurlaub**

§ 33  
Wahlvorbereitungsurlaub

(1) Stimmt ein Beamter seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zum Parlament eines Landes zu, so ist ihm auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge zu gewähren. Unberührt bleibt der Anspruch des Beamten auf Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für Richter für die Zeit, für die ihnen der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub gewährt wird.

**Titel 2**  
**Abgeordnete mit einem mit dem Mandat unvereinbaren Amt**

§ 34  
Unvereinbare Ämter

Ein Abgeordneter darf nicht tätig sein als

- a) Beamter mit Dienstbezügen,
- b) Angestellter von juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Religionsgemeinschaften,
- c) Berufsrichter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit,
- d) Angestellter oder hauptamtliches Vorstandsmitglied von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Verbänden oder Stiftungen, wenn zu mehr als 50 v. H. juristische Personen nach Buchstabe b Kapitaleigner oder Mitglieder sind, das Stiftungsvermögen bereitgestellt haben oder die Aufwendungen tragen.

## § 35

Ruhens der Rechte und Pflichten aus einem  
öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

(1) Ein in den Landtag gewählter Beamter, dessen Amt nach § 34 mit der Mitgliedschaft im Landtag nicht vereinbar ist, scheidet mit der Annahme der Wahl aus seinem Amt aus. Die Rechte und Pflichten aus seinem Dienstverhältnis ruhen vom Tage der Annahme der Wahl für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Der Beamte hat das Recht, seine Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) zu führen. Bei unfallverletzten Beamten bleiben die Ansprüche auf das Heilverfahren und einen Unfallausgleich unberührt. Satz 2 gilt längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.

(2) Für den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten gilt Absatz 1 längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den dauernden Ruhestand sinngemäß.

(3) Einem in den Landtag gewählten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist auf seinen Antrag Urlaub ohne Anwärterbezüge zu gewähren. Wird der Beamte nach Bestehen der Laufbahnprüfung zum Beamten auf Probe ernannt, so ruhen seine Rechte und Pflichten aus diesem Dienstverhältnis nach Absatz 1 vom Tage an, mit dem die Ernennung wirksam wird.

## § 36

## Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats

(1) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag ruhen die in dem Dienstverhältnis eines Beamten begründeten Rechte und Pflichten für längstens weitere sechs Monate. Der Beamte ist auf seinen Antrag, der binnen drei Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft zu stellen ist, spätestens drei Monate nach Antragstellung wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückzuführen. Das ihm zu übertragende Amt muss derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein. Vom Tage der Antragstellung an erhält er die Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes.

(2) Stellt der Beamte nicht binnen drei Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag einen Antrag nach Absatz 1, so ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten (§ 35 Abs. 1) weiter bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand. Die oberste Dienstbehörde kann den Beamten je-

doch, wenn er weder dem Landtag mindestens zwei Wahlperioden angehört noch bei Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, unter Übertragung eines Amtes im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückführen. Lehnt der Beamte die Rückführung ab oder folgt er ihr nicht, so ist er entlassen. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte während der Dauer seiner Mitgliedschaft im Landtag dessen Präsident oder wenn er mindestens vier Jahre Vizepräsident des Landtages oder Vorsitzender einer Landtagsfraktion war.

### § 37

#### Dienstzeiten im öffentlichen Dienst

(1) Das Besoldungsdienstalter eines Beamten wird unbeschadet der Regelung des § 21 Abs. 3 nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag entsprechend den allgemeinen Regelungen für Beamte hinausgeschoben.

(2) Wird der Beamte nicht nach § 36 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt, so wird das Besoldungsalter um die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag bis zum Eintritt des Versorgungsfalles hinausgeschoben.

(3) Die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag gilt unbeschadet der Regelung des § 21 Abs. 3 nicht als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts. Das Gleiche gilt für die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag, wenn der Beamte nicht nach § 36 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt wird. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn ein Antrag nach § 36 Abs. 1 Satz 2 gestellt wird.

(4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag ist die Zeit der Mitgliedschaft auf laufbahnrechtliche Dienstzeiten anzurechnen.

### § 38

#### Beförderungsverbot

(1) Legt ein Beamter sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in dem Parlament eines Landes, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe nicht zulässig.

(2) Legt ein Richter sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Europäischen Parlament oder in dem Parlament eines Landes, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt nicht zulässig.

### § 39 Entlassung

Ein Beamter, der in ein mit dem Mandat unvereinbares Amt berufen wird, ist zu entlassen, wenn er zur Zeit der Ernennung Mitglied des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlaments oder des Parlaments eines Landes war und nicht innerhalb einer von der obersten Dienstbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist sein Mandat niederlegt.

### § 40 Wahlbeamte auf Zeit

(1) Für Wahlbeamte auf Zeit, die ein nach § 34 mit dem Mandat unvereinbares Amt innehaben, gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften:

1. Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis ruhen längstens bis zum Ablauf der Amtszeit.
2. Fällt der Ablauf der Amtszeit auf einen Zeitpunkt nach dem Ausscheiden aus dem Landtag, gilt die Amtszeit zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Landtag insgesamt als abgeleistet. Wird in der Zeit zwischen dem Ausscheiden aus dem Landtag und dem Ablauf der Amtszeit wieder ein Beamtenverhältnis begründet, so kann die Dienstzeit nur einmal berücksichtigt werden.

(2) Für die in den Deutschen Bundestag oder in das Parlament eines anderen Landes gewählten Wahlbeamten auf Zeit gelten Absatz 1 und § 34 entsprechend, sofern ihr Amt kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist.

### § 41 Richter und Angestellte des öffentlichen Dienstes

Die §§ 35 bis 38 gelten sinngemäß für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, die eine nach § 34 mit der Mitgliedschaft im Landtag unvereinbare Tätigkeit ausüben. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag ist die Zeit der Mitgliedschaft auf Dienst- und Beschäftigungszeiten anzurechnen; im Rahmen einer bestehenden zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt dies nur im Hinblick auf Vorschriften, die die Anwartschaft oder den Anspruch dem Grunde nach regeln.

**Titel 3**

§§ 42 bis 45  
(weggefallen)

**Abschnitt V  
Unabhängigkeit der Abgeordneten**

§ 46  
Verhaltensregeln

(1) Der Landtag gibt sich Verhaltensregeln.

(2) Die Verhaltensregeln müssen Bestimmungen enthalten über

1. die Pflichten der Abgeordneten zur Anzeige ihres Berufes sowie ihrer wirtschaftlichen oder anderen Tätigkeit, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, unterschieden nach Tätigkeiten vor und nach der Übernahme des Mandats einschließlich ihrer Änderungen während der Ausübung des Mandats;
2. die Fälle einer Pflicht zur Anzeige der Art und Höhe der Einkünfte, wenn ein festgelegter Mindestbetrag überstiegen wird;
3. die Pflicht zur Rechnungsführung und Anzeige von Spenden, wenn ein festgelegter Mindestbetrag überstiegen wird;
4. die Unzulässigkeit einer Annahme von Zuwendungen, die der Abgeordnete, ohne die danach geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb erhält, weil von ihm im Hinblick auf sein Mandat erwartet wird, dass er im Landtag die Interessen des Zahlenden vertreten und nach Möglichkeit durchsetzen wird;
5. die Veröffentlichung von Angaben im Amtlichen Handbuch;
6. das Verfahren sowie die Befugnisse und Pflichten des Präsidenten bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln.

**Abschnitt Va**  
**Wahrung des Ansehens des Landes Sachsen-Anhalt,**  
**des Landtages und seiner Mitglieder**

§ 46a

Überprüfung der Mitglieder des Landtages

(1) Der Landtag kann einen Sonderausschuss einsetzen, durch den seine Mitglieder auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit oder für das Arbeitsgebiet 1 der Kriminalpolizei der Deutschen Volkspolizei (K 1) der Deutschen Demokratischen Republik überprüft werden. Über die Größe und die Zusammensetzung des Sonderausschusses wird durch Einsetzungsbeschluss entschieden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Landtages.

(2) Der Sonderausschuss ist kein Untersuchungsausschuss im Sinne von Artikel 54 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Er legt seiner Überprüfung ausschließlich Urkunden oder schriftliche Mitteilungen über den Inhalt von Urkunden zugrunde. Er stützt sich für seine Feststellungen und Bewertungen regelmäßig auf die Aktenlage, wie sie sich ihm insbesondere aufgrund der Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragten) darstellt. Der Sonderausschuss kann weitere Unterlagen hinzuziehen oder ihm zugänglich gemachte Unterlagen verwerten. Der Ausschuss kann Auskunftspersonen nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung anhören.

(3) Auskünfte des Bundesbeauftragten werden vom Vorsitzenden des Sonderausschusses eingeholt. Das Auskunftersuchen bedarf grundsätzlich der Zustimmung des betroffenen Mitgliedes. Werden dem Sonderausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Tätigkeit im Sinne von Absatz 1 bekannt, die nach der Überzeugung des Sonderausschusses den Verdacht nahe legt, das Mitglied des Landtages habe durch diese Tätigkeit das Ansehen des Landes Sachsen-Anhalt, des Landtages oder eines Mitgliedes des Landtages gefährdet oder beeinträchtigt, so kann der Ausschuss den Vorsitzenden zur Einholung einer Auskunft des Bundesbeauftragten auch dann beauftragen, wenn das betroffene Mitglied seine Zustimmung nicht erteilt.

(4) Hat die Überprüfung ergeben, dass sich ein Mitglied des Landtages im Sinne von Absatz 1 betätigt hat, so werden die wesentlichen tatsächlichen Feststellungen, die der Ausschuss dazu getroffen hat, sowie die darauf gestützten Bewertungen als Landtagsdrucksache veröffentlicht.

(5) Der Sonderausschuss erstattet dem Landtag nach Abschluss seiner Tätigkeit Bericht. Er kann einen Zwischenbericht vorlegen.

(6) Der Landtag legt das weitere Verfahren in einer Geschäftsordnung fest.

## **Abschnitt VI**

### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

#### § 47

#### Übergangsvorschriften

(1) Für Abgeordnete, die dem Landtag in einer oder mehreren der ersten drei Wahlperioden, und für Abgeordnete, die dem Landtag in einer oder mehreren der ersten drei Wahlperioden und der vierten Wahlperiode angehörten, sowie für deren Hinterbliebene gelten die Regelungen der §§ 17 bis 21 und 23 in der bis zum In-Kraft-Treten des Achten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt geltenden Fassung mit der Maßgabe fort, dass an die Stelle der Entschädigung nach § 6 Abs. 1 ein fiktiver Bemessungsbetrag in Höhe von 3 579 Euro tritt. Dieser Betrag wird nach dem In-Kraft-Treten des Achten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt jeweils zum 1. Juli um den von der Bundesregierung für die neuen Bundesländer ermittelten Rentenanpassungssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

(2) Mit Beginn der fünften Wahlperiode des Landtages gelten die Versorgungsregelungen des Achten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt für alle Abgeordneten, unabhängig davon, ob sie bereits vorher in einer oder mehreren Wahlperioden Mitglied des Landtages waren. Die innerhalb der ersten vier Wahlperioden erworbenen Versorgungsansprüche bzw. Versorgungsanswartschaften bleiben der Höhe nach erhalten, werden jedoch so lange nicht verändert, bis ein nach den ab dem In-Kraft-Treten des Achten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes geltenden Versorgungsregelungen höherer Anspruch im Einzelfall erworben wird.

(3) Für Abgeordnete, die Ansprüche oder Anwartschaften auf Versorgungsbezüge aus einem Ministeramt oder Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft zu einem anderen Parlament erworben haben oder bis zum Ende der dritten Wahlperiode erwerben, sind die Anrechnungsvorschriften für diese Bezüge in der bis zum In-Kraft-Treten des Achten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Für ehemalige Abgeordnete mit Anspruch auf Altersentschädigung, die dem Landtag in einer oder in mehreren der ersten drei Wahlperioden angehörten, sind im Falle des Zusammentreffens mit Bezügen im Sinne des § 27 Abs. 3 die Anrechnungsvorschriften für diese Bezüge in der bis zum In-Kraft-Treten des Achten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt geltenden Fassung anzuwenden.

#### § 47a

#### Übergangsvorschrift zur Altersentschädigung

Bei Berechnung der Zeit der Zugehörigkeit zum Landtag nach § 17 in der bis zum In-Kraft-Treten des Achten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt geltenden Fassung zählt für Abgeordnete, die dem Landtag nur in der ersten Wahlperiode angehörten, die Zeit der Zugehörigkeit doppelt. Zur Erreichung des Erfordernisses einer sechsjährigen Zugehörigkeit wird auch dann die Zeit der Zugehörigkeit zum Landtag der ersten Wahlperiode verdoppelt, wenn der Abgeordnete in einer weiteren Wahlperiode aus dem Landtag ausscheidet, ohne das Erfordernis einer sechsjährigen Zugehörigkeit erfüllt zu haben.

#### § 48

#### (In-Kraft-Treten)

## **Ausführungsbestimmungen zur Bereitstellung von Informations- und Kommunikationstechnik**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2002 (GVBl. LSA S. 270) werden im Benehmen mit dem Ältestenrat folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

### **1. Ausstattung**

Jeder Abgeordnete erhält als Amtsausstattung für sein Wahlkreisbüro eine PC-Anlage (Rechner, Bildschirm, Tastatur, Drucker, Scanner, Softwarelizenzen, ISDN-Karte) entweder als Neuausstattung oder im Wege der Weiternutzung der in der dritten Wahlperiode beschafften PC-Anlagen. Die Mindeststandards für die o.g. Neuausstattungen richten sich nach der Anlage, als Kaufpreisobergrenze wird ein Betrag in Höhe von 2140 Euro einschließlich Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Bereitstellung der PC-Ausstattung erfolgt zentral durch die Landtagsverwaltung.

Die Ausstattung erfasst kein Verbrauchsmaterial (z. B. Papier, Druckerpatronen). Kosten für Verbrauchsmaterial sowie Anschluss- und Benutzungsgebühren (z. B. für Internet) werden nicht erstattet.

Abgeordnete, die eine aus der dritten Wahlperiode stammende Geräteeinheit erhalten haben, nutzen diese PC-Ausstattung unter folgenden Maßgaben weiter:

- a) Im Jahr 2004 erhalten die PC-Ausstattungen aus der dritten Wahlperiode einen neuen Rechner, der dem zum Beschaffungszeitpunkt üblichen Standard entspricht, mit zugehörigem Betriebssystem. Die peripheren Geräte (Monitor, Drucker, Scanner) der bisherigen Ausstattung werden weiterbenutzt.
- b) Diese Beschaffung erfolgt dezentral durch die Abgeordneten unter Beauftragung eines örtlichen Vertragspartners. Der Ältestenrat beschließt über die Kaufpreisobergrenze.
- c) Die Kosten werden vom Landtag erstattet.

### **2. Eigentum**

Die nach Nummer 1 bereitgestellte PC-Ausstattung bleibt Eigentum des Landtages. Gleiches gilt hinsichtlich der Lizenzrechte der beschafften Software.

### **3. Nutzungsrechte**

Die PC-Ausstattung darf ausschließlich für die Abgeordnetentätigkeit verwendet werden. Die Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nur im Rahmen dieser Zweckbestimmung zulässig. Die Abgeordneten sind für eine bestimmungsgemäße Nutzung verantwortlich.

### **4. Garantie/Reparatur**

Bei den im Jahr 2002 beschafften PC-Ausstattungen erfolgen Garantieleistungen durch den Vertragspartner auf der Grundlage der im Kaufvertrag vereinbarten 3-jährigen Gewährleistung (Vor-Ort-Austausch-Service - Reaktionszeit maximal 24 Stunden).

Nach Ablauf der Gewährleistung können Abgeordnete notwendige Reparaturen bei einem einschlägigen Händler oder Dienstleistungsunternehmen ihres Vertrauens nach Bestätigung eines entsprechenden Kostenvoranschlages durch die Landtagsverwaltung veranlassen. Reparaturen bis zu einem Wert von 100 Euro (brutto) bedürfen keiner Bestätigung durch die Landtagsverwaltung. Entstandene Kosten werden den Abgeordneten vom Landtag erstattet.

Das für den Zeitraum nach Ablauf der Gewährleistung vorgesehene Verfahren gilt auch für Reparaturen an den aus der dritten Wahlperiode übernommenen Geräten. Für die im Jahr 2004 zu beschaffenden Standardrechner ist eine entsprechende Gewährleistung für zwei Jahre zu vereinbaren.

### **5. Erweiterungen und Ergänzungen**

Erweiterungen und Ergänzungen der PC-Ausstattung auf eigene Kosten des Abgeordneten bedürfen der Zustimmung der Landtagsverwaltung.

### **6. Haftung**

Für Bedienfehler, Beschädigung, Abhandenkommen oder zweckwidrigen Gebrauch haften die Abgeordneten. Gleiches gilt für die schuldhafte Verseuchung mit Computerviren. Den Abgeordneten wird empfohlen, einen Versicherungsschutz für die PC-Anlage zu prüfen.

## **7. Beendigung des Mandates**

Beim Ausscheiden aus dem Landtag kann die PC-Ausstattung durch die Abgeordneten zum Verkehrswert erworben werden oder sie ist spätestens bis zum Ablauf des übernächsten Monats im Landtagsgebäude zurückzugeben. Einzelheiten der Übergabe sind mit der Landtagsverwaltung (Referat 12) abzustimmen. Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr der Abgeordneten. Von den Abgeordneten angelegte Dateien sind vor Rückgabe zu löschen. Eine Haftung des Landtages für die Kundgabe nicht gelöschter Dateien wird ausgeschlossen.

## **8. Geltungsdauer**

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung des Beginns der vierten Wahlperiode in Kraft. Sie treten mit Ablauf der vierten Wahlperiode außer Kraft. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen zu § 7 Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt vom 8. Dezember 1999 außer Kraft.

Magdeburg, den 13. Juni 2003

Prof. Dr. Spotka

Der Präsident des Landtages von Sachsen-Anhalt

**Anlage  
Mindestanforderungen**

<b>Detail</b>	<b>Parameter</b>	<b>Mindestforderung</b>
<b>PC Prüfzeichen</b>		<b>CE, TÜV, GS</b>
<b>Prozessor</b>	Hersteller Typ	<b>Intel Pentium IV 1,8 Ghz</b>
<b>Hauptplatine</b>	Bustakt	<b>266 MHz</b>
<b>Hauptspeicher</b>	Größe	<b>256 DDRAM</b>
<b>Festplatte Datentransferrate</b>	Größe	<b>20 GByte U-DMA 100 MB/s</b>
<b>Grafikkarte</b>	Speicher	<b>32 MB</b>
<b>Gehäuse</b>	Art	<b>Standardgehäuse</b>
<b>FD-Laufwerk</b>		<b>3,5"</b>
<b>DVD-ROM</b>	Geschwindigkeit	<b>48-fach CD/ 16-fach DVD</b>
<b>Betriebssystem</b>		<b>Windows XP Pro</b>
<b>Standardsoftware</b>		<b>Office XP Pro</b>
<b>Bildschirm</b>	Größe strahlungsarm nach Bildwiederholrate bei 1024x768 Punkten Punkt-/Schlitzabstand Prüfzeichen	<b>17"</b>  <b>TCO 99</b> <b>100 Hz</b> <b>0,26 mm</b> <b>TCO99, CE, TÜV, GS</b>
<b>Drucker</b>	HP Laserjet 1200 oder vergleichbar	
<b>Scanner</b>	Auflösung	<b>600 * 600 dpi</b>
<b>ISDN-Karte oder TK-Anlage mit integr. ISDN-Karte</b>	Standard	
<b>Garantie vor Ort</b>		<b>jeweils 3 Jahre</b>

### **Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenerstattung**

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2002 (GVBl. LSA S. 270) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Im Sinne dieser Vorschrift sind Kosten für Reisen in Wahrnehmung des Mandates erstattungsfähig, die im Auftrag

- a) des Präsidenten,
- b) eines Ausschusses oder
- c) einer Fraktion

durchgeführt werden. Dabei ist für Reisen im Auftrag einer Fraktion ein im Haushaltsplan festgelegter Höchstbetrag maßgebend. Die Kostenerstattung erfolgt nur, wenn die vorherige Zustimmung (Genehmigung) zu der Reise vorliegt. Die Zuständigkeit der vorherigen Genehmigung liegt bei Reisen entsprechend Buchst. a) und b) beim Präsidenten des Landtages, im Übrigen bei den Fraktionen. Bei Anträgen zur Genehmigung für Reisen im Auftrag eines Ausschusses ist auf diesem vom Ausschussvorsitzenden zu bestätigen, dass das Einvernehmen mit dem Ausschuss hergestellt worden ist.

2. Der im Haushaltsplan ausgewiesene Höchstbetrag der Mittel für Reisen im Fraktionsauftrage wird den Fraktionen jährlich als Festbetrag (Sockel) aus einem Drittel sowie aus einem nach der Zahl der Fraktionsmitglieder bemessenem Zusatzbetrag aus zwei Dritteln der dafür vorgesehenen jährlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Für fraktionslose Abgeordnete, die bei der Verteilung der Mittel anteilig zu berücksichtigen sind, gilt die Zusage der Kostenerstattung für Reisen in Wahrnehmung des Mandates im Rahmen des sich für sie ergebenden anteiligen Betrages als erteilt.

3. Bei der Durchführung aller Reisen in Wahrnehmung des Mandates sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend der Landeshaushaltsordnung zu berücksichtigen. Es werden grundsätzlich nur die außerhalb des Geltungsbereiches der Freifahrtberechtigung auf den Strecken der Deutschen Bahn AG durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstandenen Kosten erstattet. Der Präsident kann bei Reisen in seinem Auftrag oder im Auftrag eines Ausschusses ausnahmsweise die Benutzung anderer als regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel einschließlich Flugzeug genehmigen. Die Taxibenutzung ist auf das unumgängliche Erfordernis zu beschränken und in der Abrechnung zu begründen.

4. Absatz 3 gilt für die Genehmigung und Durchführung von Reisen im Fraktionsauftrage durch die Fraktion und für Reisen fraktionsloser Abgeordneter sinngemäß. In die Zuständigkeit der Fraktion fällt auch die Bestimmung des zu benutzenden Verkehrsmittels einschließlich Flugzeug.

5. Die Abrechnung der Reisekosten wird durch die Landtagsverwaltung vorgenommen.

6. Die Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung des Beginns der vierten Wahlperiode in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen vom 7. Dezember 1995 außer Kraft.

Magdeburg, den 13. Juni 2003

Prof. Dr. Spotka

Der Präsident des Landtages von Sachsen-Anhalt

### **Ausführungsbestimmungen für Abgeordnete mit Behinderungen**

Aufgrund des § 13 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2002 (GVBl. LSA S. 270) werden im Einvernehmen mit dem Ältestenrat folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Gemäß Artikel 56 Abs. 5 der Landesverfassung haben die Mitglieder des Landtages außer dem Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung auch Anspruch auf die zur wirksamen Amtsausübung erforderlichen Mittel. In § 7 Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt (AbgG LSA) wird dazu konkretisiert, dass ein Abgeordneter zur Abgeltung der durch das Mandat veranlassten Aufwendungen eine Amtsausstattung erhält, die Geld- und Sachleistungen umfasst.

Während die Sachausstattung im Landtagsgebäude den Belangen behinderter Abgeordneter Rechnung trägt, ist davon auszugehen, dass behinderte Abgeordnete in der Ausübung ihres Mandates höhere Aufwendungen haben, als durch die Kostenpauschale gemäß § 8 AbgG LSA allgemein bereits abgegolten ist. Auf der Grundlage des § 13 AbgG LSA sind besondere Regelungen vorzusehen. Je nach dem Grad der Behinderung und der Erforderlichkeit der zur wirksamen Amtsausübung benötigten personellen und technischen Unterstützung sind auf Antrag erstattungsfähig:

1. Zusätzliche Kosten bis zur Höhe von 1.278 EUR für die behindertengerechte Herrichtung oder Erstaussstattung des Wahlkreisbüros, soweit der Zuschuss von 1.534 EUR, der auf der Grundlage gemäß § 8 Abs. 3 AbgG LSA gewährt wird, dafür nicht ausreicht.

2. Die Aufwendungen für eine Begleitperson, die im Bedarfsfall auch das privateigene oder gleichgestellte Kraftfahrzeug des Abgeordneten bei mandatsbedingten Fahrten steuert. Je nach individueller Erforderlichkeit einer zeitlich begrenzten oder dauernden Unterstützung der Abgeordnetentätigkeit werden die Aufwendungen für die Begleitperson mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 40 Stunden ersetzt. Der Präsident des Landtages entscheidet im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten im Einzelfall über die zu berücksichtigende Arbeitszeit der Begleitperson. Die Höhe der Vergütung richtet sich, bezogen auf die insofern festgelegte Wochenstundenzahl, nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 AbgG LSA. Anstelle der Aufwendungen für eine Begleitperson sind die nachgewiesenen Kosten der notwendigen Taxibenutzung, monatlich bis zu dem Betrag erstattungsfähig, der der Höhe der Bruttovergütung, die die Begleitperson nach der vorstehenden Regelung monatlich erhalten würde, entspricht.

3. Die notwendigen Übernachtungskosten der Begleitperson

a) bei Sitzungen des Landtages und seiner Gremien (§ 11 Abs. 1 AbgG LSA), sofern am Sitz des Landtages eine Übernachtungsgelegenheit nicht zur Verfügung steht und

b) bei Reisen in Wahrnehmung des Mandates (§ 9 Abs. 1 AbgG LSA).

Als Maßstab für die tatbestandsmäßige Anerkennung besonders erschwerter Bedingungen im Sinne des § 13 AbgG LSA gelten grundsätzlich die Feststellungen, gesundheitlichen Merkmale und weitere Merkzeichen des Schwerbehindertenausweises gemäß der Ausweisverordnung zum Schwerbehindertengesetz.

Die Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung des Beginns der vierten Wahlperiode in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen vom 15. Juli 1998 außer Kraft.

Magdeburg, den 13. Juni 2003

Prof. Dr. Spotka

Der Präsident des Landtages von Sachsen-Anhalt

Quelle: <http://www/intra/landtag3/gesetze/gesgeset.htm>

